II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1970

betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 2/64 der Hohen Behörde über die Einführung eines spezifischen Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Gießereiroheisen

(Einundvierzigste Ausnahmeentscheidung)

(70/334/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Errichtung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 2 bis 5, 8, 71 und 74,

gestützt auf die Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 8 vom 22. Januar 1964, S. 99/64) an die Regierungen der Mitgliedstaaten über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 663/68/EGKS der Kommission vom 29. Mai 1968 zur Änderung der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 125 vom 5. Juni 1968, S. 7),

gestützt auf die Empfehlung Nr. 2/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über die Einführung eines spezifischen Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Gießereiroheisen *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 8 vom 22. Januar 1964, S. 107/64) in der Fassung der Änderungsentscheidung Nr. 11/64 vom 27. Mai 1964 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 86 vom 2. Juni 1964, S. 335/64), und ihre Geltungsdauer, verlängert durch die Empfehlungen Nr. 1/65 vom 1. Dezember 1965 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 206 vom 8. Dezember 1965, S. 3077/65), Nr. 1/66 vom 30. November 1966 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 227 vom 7. Dezember 1966, S. 3841/66) und Nr. 2060/68/EGKS vom 18. Dezember 1968 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 6 vom 10. Januar 1969, S. 1),

gestützt auf die Entscheidung Nr. 26/66 der Hohen Behörde vom 30. November 1966 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 227 vom 7. Dezember 1966, S. 3848/66) betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 2/64 vom 15. Januar 1964 (21. Ausnahmeentscheidung),

gestützt auf die Entscheidungen der Hohen Behörde Nr. 27/66 vom 7. Dezember 1966 und Nr. 24/67 vom 22. Juni 1967 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 231 vom 15. Dezember 1966, S. 3881/66, und Nr. 154 vom 14. Juli 1967, S. 9) betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 (22. und 24. Ausnahmeentscheidung),

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2061/68/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1968 betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 2/64 vom 15. Januar 1964 (32. Ausnahmeentscheidung),

gestützt auf die Entscheidung Nr. 70/30/EGKS der Kommission vom 22. Dezember 1969 betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 2/64 vom 15. Januar 1964 (38. Ausnahmeentscheidung),

in der Erwägung,

daß gemäß Artikel 3 der Empfehlung Nr. 2/64 die Kommission in Sonderfällen, die insbesondere aus handelspolitischen Gründen oder aus einer zolltechnischen Notwendigkeit gerechtfertigt sind, Abweichungen von der empfohlenen Erhöhung des Außenschutzes der Gemeinschaft genehmigt. Solche Abweichungen können unter anderem in Zollkontingenten bestehen, mit denen bestimmte Mitgliedstaaten ermächtigt werden, vorübergehend den sich aus der Empfehlung Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Änderungsentscheidung Nr. 663/68/

EGKS vom 29. Mai 1968 ergebenden Wertzoll von 4,4 v. H. in den Grenzen eines Mengenkontingents anzuwenden ;

daß solche Kontingente jedoch nur dann und insoweit gewährt werden können, als sie nicht geeignet sind, die mit der Empfehlung Nr. 2/64 vom 15. Januar 1964 angestrebten Ziele zu beeinträchtigen ;

die mit Entscheidung Nr. 70/30/EGKS gewährten Zollkontingente für 1970 haben sich in Anbetracht der Konjunkturentwicklung als unzureichend erwiesen, da der Verbrauch rasch gestiegen ist und Gußbruch sogar vorübergehend knapp wurde. Die Voraussetzungen und Gründe für die Maßnahmen, die Gegenstand der Entscheidung Nr. 70/30/EGKS sind, bleiben weiterhin gegeben. Erforderlich ist daher die Einführung eines Zusatzkontingents für Gießereiroheisen aller Qualitäten und bestimmte Qualitäten von Sonderroheisen (Tarifnummer ex 73.01 B II b)) ;

daß sicherzustellen ist, daß die gewährten Zollkontingente nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Industrien im Einfuhrland verwendet werden und die so eingeführten Qualitäten und Mengen von Gießereiroheisen nicht in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatten, nach anderen Mitgliedstaaten wiederausgeführt werden ;

nach Anhörung der Regierungen der Mitgliedstaaten zu diesen Kontingenten, insbesondere zu ihrem Umfang —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 1 der Empfehlung Nr. 2/64 und Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde in der Fassung der Änderungsentscheidung Nr. 663/68/EGKS der Kommission erhalten die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft — zusätzlich zu den mit Entscheidung Nr. 70/30/EGKS vom 22. Dezember 1969 gewährten Zollkontingenten — für die Einfuhr aus dritten Ländern zur Verarbeitung im Inland für das nachstehend bezeichnete Gießereiroheisen Zollkontingente in folgenden Mengen zum Zollsatz von 4,4 % :

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Mitgliedstaat	Kontingentsmenge (in t)
73.01 B II b)	Hämatitroheisen einschließlich Stahlroheisen mit einem Gehalt an Mangan von 1,50 Gewichtshundertteilen oder weniger	Deutschland	25 000
		Belgien und Luxemburg (BLWU)	22 500
		Frankreich	10 000
73.01 C II	Phosphorhaltiges Roheisen einschließlich Ferrophosphor mit einem Gehalt an Silizium von mehr als 1 Gewichtshundertteil	Italien	15 000
		Niederlande	10 000
ex 73.01 B II b)	Sonderroheisen mit einem Gehalt an Mangan von 0,03 v. H. max.	Frankreich	12 000
		Italien	15 000
		Niederlande	4 000

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten haben alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, die eine Wiederausfuhr des im Rahmen der Zollkontingente eingeführten Gießereiroheisens in der Beschaffenheit, die es zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, nach anderen Mitgliedstaaten ausschließen.

(2) Die Mitgliedstaaten haben im Benehmen mit der Kommission für eine nichtdiskriminierende Aufteilung der Zollkontingente unter den Drittländern Sorge zu tragen.

Artikel 3

(1) Diese Entscheidung wird den Regierungen der Mitgliedstaaten zugestellt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie tritt für jede Regierung mit der Zustellung in Kraft.

(2) Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1970.

Brüssel, den 29. Juni 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY